

v. Mostik und Haberkorn. Ich erlaube mir zu bemerken, daß es sich gegenwärtig und zunächst nur um die Frage handelt: soll die §. 1 nochmals der Deputation zur gutachtlichen Berichterstattung zurückgegeben werden oder nicht? Auf das Materielle der §. 1 wird zur Zeit und vor Entscheidung dieser Vorfrage durchaus nicht einzugehen sein, erst dann, wenn diese entschieden und der Antrag des Abg. v. Mostik abgelehnt worden ist, wird sich die Debatte wieder über das Materielle der §. 1 verbreiten können. Ich gebe jetzt dem Herrn Abg. Rittner das Wort.

Abg. Rittner: Ich würde allerdings gewünscht haben, über das Materielle der Sache sprechen zu können, allein da der Herr Präsident eben erklärt, daß nur über den Mostik'schen Antrag gesprochen werden dürfte, so will ich mich dahin erklären, daß ich ihn gegenwärtig nicht mehr für nöthig halte. Nach der Meinung des Abg. v. d. Planik, der ich mich wohl auch anschließen könnte, ist der Mostik'sche Antrag überflüssig, indem die Sache schon vorliegt und durchgesprochen werden kann und Jeder wohl weiß, welchen von den drei Sätzen, ob 3000 Thaler, 2500 Thaler oder 2000 Thaler er bewilligen will. Ich werde daher gegen den Mostik'schen Antrag stimmen.

Abg. Meisel: Dem, was der Abg. Rittner soeben bemerkt hat, kann ich keineswegs beistimmen, ich bin aber vollkommen damit einverstanden, daß es sich allerdings jetzt bloß um den Antrag des Abg. v. Mostik dreht und das Materielle so lange bei Seite bleiben muß, bis wir darüber eine Entscheidung haben, ob die Sache an die Deputation zurückgegeben wird oder nicht. Der Herr Vicepräsident hat schon vorhin die Statthastigkeit des Antrages zugegeben, dessen ungeachtet hat aber der Abg. Sachße sich davon nicht zu überzeugen vermocht und eben darauf Bezug genommen, daß §. 115 der Landtagsordnung nicht klare Maaße darüber gäbe. Ich weiß freilich nicht, ob er vielleicht nur die Seite 37 nachgesehen hat, wo sich §. 115 in der Landtagsordnung vorfindet, und er sich begnügt hat, diese Seite allein durchzugehen, oder ob er Gründe gehabt hat, um den Schlusssatz, der Seite 38 steht, nicht in Betracht zu ziehen, denn da heißt es so: „Sind von der Kammer bei der Zurückweisung des Berichts nur bestimmte Abtheilungen desselben oder bestimmte Punkte des Gegenstandes zur weiteren Bearbeitung ausgesetzt worden, so hat sich die Deputation in ihrem fernern Berichte hierauf zu beschränken und diese Abtheilungen oder Punkte allein werden in der Kammer als Ergänzung der schon vorhergegangenen Verhandlungen zur Berathung gebracht, dies jedoch unbeschadet solcher Wiederholungen, welche des Zusammenhanges wegen nothwendig sein möchten.“ Da steht aber auch durchaus nichts von einer bestimmten Fassung, wie es freilich wohl in §. 79 vorgeschrieben ist, wenn Modificationen von einem Mitgliede gemacht werden. Also scheint ein sehr bedeutender Unterschied darin zu liegen, übrigens auch passend zu sein, daß bei dem vorliegenden Antrage eine bestimmte

Fassung nicht zu geben ist, daß aber auch, wenn die Kammer es beschließen sollte, die Deputation sehr wohl über diese einzelne Paragraphe nochmals berathen und sie in Erwägung ziehen könne. Der Herr Referent, der auch das Materielle in Zweifel zu ziehen schien, hat diesen Zweifel schon dadurch beseitigt, daß er selbst in das Materielle eingegangen ist, er hat aber auch dabei zu gleicher Zeit zu erkennen gegeben, daß die Verlegenheit, in welcher die Deputation und namentlich er als Referent sich befinden könnte, nicht so groß sein dürfte, weil er eben uns schon schilderte, daß die Deputation aus mehreren Gründen, die er angab, sich bewogen gesehen hätte, den Vorschlag uns so zu geben, wie er in dem Berichte steht. Allein, meine Herren, ich glaube, es ist nicht ausreichend, es scheint mir fast noch ein Irrthum von der einen oder der andern Seite hierbei obzuwalten, denn von der Staatsregierung ist wiederholt bemerkt worden, daß der sogenannte parlamentarische Rücktritt die Sache eigentlich verändert, und wenn der Herr Staatsminister eben nochmals erklärt hat, es sei von dem obersten Gerichtshofe bereits entschieden, daß bei einem solchen Falle gar keine Pension gegeben werde, so glaube ich, ist es wohl der Mühe werth, daß dieser Punkt nochmals in der Deputation zur Erwägung kommt. Will freilich die Kammer davon absehen und die Sache ohne Vorbereitung zur Discussion bringen, so wird das etwas Anderes sein, es wird sich die Kammer zu entscheiden haben. Jetzt steht der Antrag noch, und ich glaube, er muß entweder abgelehnt oder angenommen werden.

Abg. Sachße: Ich stimme dem Abg. Meisel ganz bei, daß der Antrag entweder abgelehnt oder angenommen werden muß, denn ein Drittes giebt es nicht, aber nicht darin stimme ich bei, daß an die Deputation jede Paragraphe einer Gesetzworlage, über welche verschiedene Ansichten in der Kammer sich zeigen, zurückgewiesen werden könne, und daß dies gegenwärtig sogar zweckmäßig sei. Da nun dem Antrage des Abg. v. d. Planik eine mehr bestimmte Fassung gegeben worden ist, so kann weiter nicht in Frage kommen, als ob die Paragraphe noch in Ueberlegung zu ziehen wäre. Jetzt giebt es Dreierlei, entweder die Regierungsvorlage, oder der Deputationsantrag, oder der Antrag des Abg. v. d. Planik. Der Herr Referent hat sich deutlich über diesen Antrag ausgesprochen, er hat in Vergleichung mit der Regierungsvorlage und dem Planik'schen Amendement gezeigt, worauf es dabei ankommt, worin der Unterschied besteht, und zu allem Ueberflusse könnte höchstens derselbe nochmals die Deputationsmitglieder auffordern, sich darüber zu erklären, ob sie dabei beharren oder anderer Meinung wären; allein auch das halte ich für etwas ganz Ueberflüssiges. Wollten wir den Antrag auf Zurückweisung an die Deputation annehmen, so gäben wir ein Beispiel zu einer Beschränkung oder zu einer Abweichung von der Landtagsordnung, die ich für unsere Verhandlungen fürchte, denn dann könnte Jeder, sowie eine Differenz über eine Paragraphe auftaucht, sowie ein Vorschlag gegeben wurde, in den Einer sich nicht hineinfinden